

SATZUNG des FREIBURGER GOLFCLUB e.V.



I. NAME, SITZ und ZWECK des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Freiburger Golfclub e.V.“. Er hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebes, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein fühlt sich den Belangen des Natur- und Umweltschutzes verpflichtet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands und andere Aktive können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten (Ehrenamtspauschale). Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 2

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Dauer des Bestehens des Vereins ist unbestimmt.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Studenten und jugendliche Mitglieder
- c) Auswärtige Mitglieder
- d) Fördernde Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Zeitmitglieder
- g) Passive Mitglieder

§ 4

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 5

Natürliche Personen ab vollendetem 21. Lebensjahr können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

§ 6

Als Studenten und jugendliche Mitglieder können, aufgenommen werden:

- a) Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr,
- b) Studenten und Schüler, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Mit dem Erreichen der jeweiligen Altersgrenze endet die Jugend-, Studenten- bzw. Schüler-Mitgliedschaft.

Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.

§ 7

Über die Aufnahme als „auswärtiges Mitglied“ entscheidet der Vorstand. Auswärtige Mitglieder sind spielberechtigt.

§ 8

Mitglieder werden im Regelfall zunächst als Mitglieder auf Zeit, jeweils für ein Kalenderjahr – auch wiederholt – aufgenommen.

§ 9

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften aufgenommen werden, die - ohne das Golfspiel auszuüben - die Zwecke des Vereins unterstützen und an seinen Einrichtungen teilnehmen wollen. Fördernde Mitglieder haben keine Spielberechtigung.

- a) Mitglieder, die dem Golfclub seit mindestens 20 Jahren ununterbrochen als ordentliche Mitglieder angehören, kann der Vorstand auf Antrag in eine passive Mitgliedschaft übernehmen, wenn sie infolge Alters oder Krankheit den Golfsport dauerhaft nicht ausüben können.

Das passive Mitglied hat alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds mit Ausnahme der Berechtigung, die sportlichen Anlagen des Golfclubs zu benutzen.

Die passive Mitgliedschaft gewährt keinen Anspruch auf Wiederaufnahme in eine aktive Mitgliedschaft.

Passive Mitglieder erhalten keinen Mitgliedsausweis.

Passive Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 25 % des jeweilig gültigen Jahresbeitrages von ordentlichen Mitgliedern.

§ 10

Mitglieder, die sich um den Verein oder um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; von der Beitragszahlung sind sie befreit. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit verliehen.

§ 11

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und passive.

III. AUFNAHMEGEBÜHREN und BEITRÄGE

§ 12

Mit der Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist eine Aufnahmegebühr und eine einmalige Investitionsumlage zu entrichten.

Jugendliche, Studenten und Schüler im Sinne von § 6 b) und fördernde Mitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag und keine Investitionsumlage.

Die Höhe des einmaligen Aufnahmebeitrags und der jeweiligen Jahresbeiträge sowie der Investitionsumlage wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

Die Höhe der Investitionsumlage richtet sich nach dem jeweiligen Höchstbetrag nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften.

Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag und die Investitionsumlage ermäßigen, stunden oder erlassen.

Jahresbeitrag ist jeweils zum 15.2. eines Jahres bzw. mit der Aufnahme in den Verein fällig.

IV. BEENDIGUNG der MITGLIEDSCHAFT

§ 13

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Tod des Mitgliedes.
- b) Durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Oktober des Jahres erklärt sein.

Der Jahresbeitrag ist jeweils noch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem der Austritt erfolgt.

- c) Durch Streichung oder Ausschluss. Streichung als Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger

schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Die Mahnung erfolgt an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Mitglieds.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung und die Ordnungen, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, bei weniger schwerwiegenden Verstößen kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

- aa) Verwarnung,
- bb) befristete Wettspielsperre,
- cc) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen und den Ältestenrat anzurufen.

Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch Streichung oder Ausschluss nicht berührt.

- d) Die Zeitmitgliedschaft endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

V. ORGANE des VEREINS

§ 14

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Ältestenrat

VI. VORSTAND

§ 15

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden (Präsidenten)
- b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretender Präsident)
- c) Bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

In den Vorstand können nur ordentliche stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

§ 16

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren. Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge: Wahl des Präsidenten, Wahl seines Stellvertreters, Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.

Als gewählt gilt jeweils, wer die jeweils höchste Zahl der abgegebenen Stimmen erhält. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Bei Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters hat alsbald eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die eine Ersatzwahl durchzuführen hat. Die Amtsdauer des zugewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17

Der Vorsitzende des Vorstands (Präsident) sowie sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB.

Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 18

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht gemäß dieser Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.

Der Vorstand kann Vereinsordnungen erlassen, außer Kraft setzen oder ändern.

Vereinsordnungen zur Regelung interner Vereinsabläufe können z. B. erlassen werden als:

- Platzordnung
- Spielordnung
- Richtlinie zum Datenschutz.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Präsidenten. Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

VII. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 19

Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder.
- b) Vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, die nur aus wichtigem Grund erfolgen kann.
- c) Änderung der Höhe der Aufnahmegebühr, der Investitionsumlage und der Jahresbeiträge.
- d) Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins.
- e) Beschlüsse in Fragen, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung unterbreitet.

§ 20

Innerhalb der ersten 6 Monate des Vereinsjahres ist die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den

Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstands für das vorausgegangene Vereinsjahr und über die weiteren ihr satzungsmäßig zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 21

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung verlangt. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss begründet werden.

§ 22

Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von *einem Monat* an alle Mitglieder zu erfolgen.

Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder oder in Textform an die vom Mitglied dem Verein gegenüber genannte E-Mail-Adresse.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich wie in § 22, Abs. 2 bestimmt zur Kenntnis zu geben.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vereins, in seiner Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 23

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung fertig gestellt sein.

Jedem Mitglied ist auf sein Verlangen hin eine Kopie des Protokolls zu übermitteln. Die Übermittlung kann per Brief, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

§ 24

Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

VIII. ÄLTESTENRAT

§ 25

Der Golfclub bildet einen Ältestenrat. Der Ältestenrat berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten und dient der Schlichtung zwischen Mitgliedern des Golfclubs, soweit Belange des Golfclubs betroffen sind. Der Ältestenrat ist nicht berechtigt, den Golfclub nach außen zu vertreten.

Der Ältestenrat besteht aus ehemaligen Vorstandsmitgliedern, die Vollmitglieder des Golfclubs sind.

Der Ältestenrat wird auf Initiative des Vorstands und in den in dieser Satzung besonders bezeichneten Fällen auch auf Initiative eines Mitglieds tätig. Der Vorstand kann den Ältestenrat zu allen Angelegenheiten anhören und dessen Empfehlung herbeiführen.

Der Ältestenrat berät nicht öffentlich und behandelt seine Angelegenheiten vertraulich. Beschlüsse und Empfehlungen des Ältestenrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

IX. Rechnungsprüfer

§ 26

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren einen Rechnungsprüfer.
2. Der Rechnungsprüfer prüft den Jahresabschluss und berichtet der Mitgliederversammlung. Dem Bericht des Rechnungsprüfers sollen die Mitglieder entnehmen können, ob die Bücher unter Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse korrekt und vollständig geführt sind.

X. Haftung

§ 27

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

Die Haftung des Vorstands bestimmt sich nach § 31 a BGB.

XI. KINDER- und JUGENDSCHUTZ

§ 28

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage des Bundeskinderschutzesgesetzes. Der Freiburger Golfclub e.V. verpflichtet sich, aktiv für den Schutz der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen einzutreten. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein verpflichtet sich zur Erstellung und Umsetzung eines

Schutzkonzepts zum Kinder- und Jugendschutz. Der Vorstand benennt eine/n Kinderschutzbeauftragte/n als Ansprechpartner/in für alle Belange des Kinder- und Jugendschutzes.

XII. AUFÖSUNG DES VEREINS

§ 29

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat unter Angabe der Gründe für den Antrag auf Auflösung des Vereins zu erfolgen.

Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 aller ordentlicher Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Versammlung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, kann mit einer Frist von mindestens weiteren 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 29

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Golf Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Badische Golf Verband e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an den Badischen Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Stand: 01. April 2025